

## **BENÜTZUNGSREGLEMENT DER HOFACKERHALLE**

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Mehrzweckhalle der Gemeinde Nunningen, genannt Hofackerhalle, steht in erster Linie den Schulen und Vereinen des Dorfes zur Benützung zur Verfügung.
- 1.2 Sie kann ebenfalls von weiteren interessierten Kreisen (Industrie, Gewerbe, Institutionen, Privaten etc.) benutzt werden.
- 1.3 Reservationsanfragen für die Benützung der Halle sind über das Raumreservationssystem auf der Homepage der Gemeinde zu erfassen. Wenn dies nicht möglich ist, kann eine Reservation schriftlich zu Händen der Verwaltung erfolgen.
- 1.4 Der zuständige Gemeinderat erarbeitet mit der Verwaltung den jährlichen Belegungsplan.
  - 1.1. Die Rechnung für die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 1.5 Die solothurnische Gebäudeversicherung hat die maximale Nutzerzahl auf 450 Personen bei nichtbelegtem Foyer festgelegt. Wenn das Foyer in irgendeiner Art und Weise belegt ist, sind 375 Personen zugelassen, unter Bedingung, dass beide Flügeltüren aufgestossen werden können oder bereits offen sind. Auf der Bühne dürfen sich maximal 50 Personen aufhalten. Die Fluchtwege dürfen nicht versperrt werden und müssen immer frei zugänglich sein.

## 2. Regelmässige Benützung der Hofackerhalle

- 2.1 Die regelmässige Benützung der Halle durch Vereine erstreckt sich auf sämtliche Wochentage, wobei die Belegung an Samstagen und Sonntagen im Rahmen einer ausserordentlichen Bewilligung durch den Gemeinderat umschrieben wird.

Der Turnbetrieb oder andere, regelmässig durchgeführte Aktivitäten müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden; die Räumlichkeiten müssen bis spätestens 22.30 Uhr geräumt sein.

Eine regelmässige Benützung der Halle kann bei Bedarf für kulturelle Veranstaltungen, Gemeindeversammlungen etc. unterbrochen werden. Der Gemeinderat entscheidet über diesbezügliche Gesuche.

- 2.2 Für die Benützung der Halle für Sport und Spiel wird in der Regel keine Gebühr erhoben. Über Ausnahmefälle (Turnier, auswärtige Vereine etc.) entscheidet der Gemeinderat.
- 2.3 Für Proben von Theateraufführungen und Konzerten kann die Hofackerhalle durch andere Vereine wie folgt nicht benützt werden:
  - a) bei abendfüllenden Theatern bis zu 5 Tagen
  - b) bei Konzerten 3 Tagen

Die betreffenden Tage sind, wenn möglich auf verschiedene Wochentage zu verteilen.

- 2.4 Änderungen des Belegungsplanes für ausserordentliche Anlässe sind schriftlich und mindestens 4 Wochen im Voraus der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Die Verwaltung ist für die Orientierung der interessierten Vereine besorgt.

### **3. Benützung der Hofackerhalle für private und öffentliche Anlässe**

- 3.1 Zur Erstellung des Belegungsplanes haben Interessierte schriftlich ihre Wünsche bis 30. November des laufenden Jahres an die Gemeindeverwaltung einzusenden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Später eingegangenen Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat. Der Belegungsplan wird für die Dauer vom 1. Januar bis zum 31. Dezember erstellt.
- 3.2 Verschiebung von angemeldeten Anlässen oder Terminabtausch sind der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Dieser Meldung ist eine Bestätigung beizulegen, wonach alle Vereine, die von der Verschiebung betroffen werden, damit einverstanden sind.
- 3.3 Die Benutzungsgebühren sind im Gebührenreglement der Gemeinde festgelegt.
- 3.4 In besonderen Fällen (Jugendveranstaltungen ohne Eintrittsgeld, Anlässe für wohltätige Zwecke u.a.) kann der Gemeinderat die Gebühr reduzieren; dasselbe gilt bei Wiederholung kultureller Anlässe an mehreren aufeinanderfolgenden Wochenenden. Für Schüleraufführungen werden keine Gebühren erhoben. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat. Für Probetage werden keine Gebühren erhoben.
- 3.5 Nach Benützung der Hofackerhalle oder einzelner Vor- und Nebenräume sind diese unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Werkhofs zu räumen. Der zuständige Werkhofmitarbeiter bestimmt in Absprache mit der Gemeindeverwaltung die Frist für die Räumung. Die Grobreinigung übernimmt der Veranstalter. Die übrigen Reinigungsarbeiten werden durch Reinigungspersonal oder durch Mitarbeiter des Werkhofs ausgeführt. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement. Das verwendete Mobiliar ist in einwandfreiem Zustand zu verräumen. Spätestens am nachfolgenden Schultag muss die Halle wieder verfügbar sein.

### **4. Haftung**

- 4.1 Alle Personen, die die Hofackerhalle benützen, haben sich an die im Anhang I des Benützungsreglements erwähnte Hallenordnung zu halten. Jeder Verein bestimmt eine verantwortliche Person, welche die Einhaltung der Vorschriften überwacht.
- 4.2 Die Benützer der Halle sowie Vor- und Nebenräume verpflichten sich, in jeder Hinsicht die nötige Sorgfalt zu wahren. Für Beschädigungen und Verluste jeglicher Art ist der Vertragspartner oder die des Vereins zuständige Person haftbar.

### **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1 Die Bestimmungen dieses Reglements treten nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.
- 5.2 Der Anhang I bildet einen Bestandteil dieses Reglements.
- 5.3 Die Bestimmungen dieses Reglements gelten analog und wo anwendbar, für die Benützung der Turnhalle Primarschulhaus.

Vom Gemeinderat an der Gemeinderatsitzung vom 16.08.2021 genehmigt.

Nunningen, 19.08.2021



Heiner Studer

Gemeindepräsident



Beat Zimmer

Gemeindeschreiber

# Anhang I zum Benützungsreglement der Hofackerhalle

## Hallenordnung

1. Der Bodenbelag in der Halle (Tartan-Belag) ist empfindlich gegen harte oder spitze Gegenstände. Gerätschaften, Mobiliar oder anderes Transportgut sind so zu transportieren und zu installieren, dass keine Schäden entstehen.
2. Die Abdeckungen auf den Bodenheisen für Geräte dürfen nur mit dem hierfür zur Verfügung stehenden Saugnapf abgehoben werden. Die Verwendung von Messern, Schraubenziehern oder ähnlichen Gegenständen oder das Anheben der Deckel mit den Fingernägeln ist verboten.
3. Der Klinkerboden in den Vor- und Nebenräumen sowie die Treppen werden schadhafte, wenn harte Gegenstände fallengelassen oder unsorgfältig deponiert werden. Auch hier gilt, das Transportgut muss sorgfältig transportiert werden.
4. Beide Böden, Tartan und Klinker, sind empfindlich gegen Säure und gewisse chemische Mittel. Für das Entfernen von Flecken beispielsweise sind ausschliesslich Mitarbeiter des Werkhofs zuständig. Bei versehentlichem Verschütten von Flüssigkeiten sind ebenfalls Mitarbeiter des Werkhofs zu verständigen.
5. Beleuchtungsanlagen, Bedienung für Sonnen- und Verdunkelungsstoren, Lautsprecher / Verstärkeranlagen, sowie Heizung und Lüftung, dürfen nur vom Verantwortlichen für den Turnbetrieb oder Anlass bedient werden. Dasselbe gilt für die Beleuchtungsanlage des Bühnentraktes.
6. Die Holzpartien dürfen bei Dekorationen etc. nur nach Anleitung eines Mitarbeiters des Werkhofs benutzt werden (Bühnentor, Rückwand).
7. Das Bühnentor darf nur durch Mitarbeiter des Werkhofs oder von ausdrücklich hierfür instruierten Personen bedient werden.
8. Der Notausgang West darf nur in Notfällen benutzt werden.
9. Die Brüstung im Treppenhaus darf nicht als Sitzgelegenheit benutzt werden.
10. Der Turnbetrieb ist so zu gestalten, dass spätestens um 22.30 Uhr die Anlage abgeschlossen werden kann.
11. Räumlichkeiten, Installationen und Gerätschaften sind mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen, in sämtlichen Räumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
12. Das Betreten der Kellerräume (Heizung, technische Räume), der Militärküche und der Zivilschutzräume ist Unbefugten verboten.
13. Das Betreten und Begehen des Daches sind Unbefugten verboten.
14. Das Betreten der bepflanzten Anlageteile ist Unbefugten verboten. Die Anlageteile ausserhalb des Gebäudes sind sorgfältig zu behandeln. Das Erklettern der Einzäunung und Bäume ist zu unterlassen.

15. Mit den Gerätschaften ist sorgfältig umzugehen. Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen werden dem Verursacher, dem Vertragspartner oder der zuständigen Person des Vereins in Rechnung gestellt.
  
16. Diese Bestimmungen gelten analog für die Turnhalle Primarschulhaus resp. für die gesamten Schulanlagen.